

Anzeigepflicht bei
ansteckenden Krankheiten.

Rundmachung.

Im Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei wird der Bevölkerung in Erinnerung gebracht, daß durch das Gesetz vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, angeordnet wurde, daß jeder Fall einer Erkrankung an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit, der Tod nach einer solchen Krankheit und **auch jeder Verdacht** einer derartigen Erkrankung **unverzüglich** zur Anzeige zu bringen ist.

Diese Anzeige ist an das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des Kranken oder Verstorbenen zu erstatten.

In jenen Fällen, in denen kein Arzt oder eine berufsmäßige Pflegeperson zugezogen worden war, trifft die Anzeigepflicht den Haushaltungsvorstand, Wohnungsinhaber, Vorsteher von Lehranstalten, Inhaber von Gast- und Schankgewerben und in Ermangelung solcher Personen auch den Hausbesitzer.

Die Unterlassung der Anzeige wird gesetzlich geahndet.

**Vom Wiener Magistrate, Abteilung X,
im übertragenen Wirkungskreis.**

Wien, im September 1914.